

Todesfall - was nun?

Ratgeber zu Bestattung und Erbschaft

Gemeinde
Steinhausen



Stand: März 2026

TODESFALL - WAS NUN?

Wer befasst sich schon gerne mit dem Tod und seinen Folgen? Zur Trauer kommt oft Ratlosigkeit und Hilflosigkeit dazu. Diese Broschüre enthält hilfreiche Tipps für administrative Abwicklungen im Bereich Bestattungs- und Erbschaftswesen.

BESTATTUNGSWESEN

Telefon: 041 748 11 05
E-Mail: ewd@steinhausen.ch

Ausserhalb der Öffnungszeiten erhalten Sie nähere Auskunft über den Telefonbeantworter oder direkt bei einem der Bestattungsunternehmen.

WAS IST SOFORT NACH EINEM TODESFALL ZU TUN?

Tod zu Hause infolge Krankheit

- Arzt benachrichtigen
- Bei Abwesenheit des Hausarztes Notfallarzt anrufen (Telefon 0900 008 008, kostenpflichtig)

Tod im Spital oder Heim

Im Normalfall erledigt die Spital- bzw. die Heimverwaltung die notwendigen Formalitäten.

Tod infolge eines Unfalls oder Suizids

Polizei benachrichtigen (Telefon 117). Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- oder sonstigen Unfällen beigezogen werden.

ALLGEMEINES ZUM BESTATTUNGSWESEN

Für das Bestattungswesen ist die Wohngemeinde zuständig. Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohner sind an die Einwohnerdienste Steinhausen zu melden.

Bitte informieren Sie uns über einen Todesfall so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen. Vereinbaren Sie vorgängig einen Termin mit uns.

Folgende Dokumente sind mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (falls der Todesfall zu Hause erfolgt ist)
- Familienbüchlein oder Familienausweis
- Falls vorhanden, ein Testament, einen Ehe- und/oder Erbvertrag
- Falls vorhanden, einen Bestattungswunsch der verstorbenen Person
- Persönlicher Ausweis (Pass oder ID-Karte) der anmeldenden Person
- Bei ausländischen Staatsangehörigen - falls kein Schweizer Familienbüchlein vorliegt - einen Eheschein, einen Geburtsschein sowie den Pass und den Ausländerausweis

BEISETZUNG

In Absprache mit Ihnen veranlassen wir Folgendes:

- Wenn nicht durch Sie bereits veranlasst, Einsargung und Überführung der verstorbenen Person zum Friedhof Erli
- Anmeldung zur Kremation
- Überführung der verstorbenen Person ins Krematorium
- Rückführung der Urne zum Friedhof Erli

Wir vereinbaren mit Ihnen und dem zuständigen Pfarramt den Termin für den Trauergottesdienst und die anschliessende Urnenbeisetzung oder Erdbestattung auf dem Friedhof Erli. Die Gestaltung der Trauerfeier besprechen Sie in einem persönlichen Gespräch mit einem Pfarreivertreter.

Eine Kremation ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes möglich. Eine Erdbestattung hat innert 5 Tagen nach dem Tod zu erfolgen. Wird die Beisetzung nicht in Steinhausen gewünscht, ist durch Sie bei der zuständigen Stelle die Bewilligung einzuholen.

Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz nicht in Steinhausen hatten, können ausnahmsweise auf dem Friedhof Erli bestattet werden. Die Bestattung ist kostenpflichtig.

BESTATTUNGSINSTITUT

In der Bestatterwahl sind Sie frei. Die Bestattungsunternehmen des Kantons Zug stehen Ihnen 24 Stunden mit Rat und Tat zur Verfügung.

BESTATTUNGSINSTITUTE

Zimmermann Bestattungen GmbH
6300 Zug
www.zimmermann-bestattungen.ch
Telefon: 041 711 53 56

Mischler Bestattungen
6331 Hünenberg
www.mischler-bestattungen.ch
Telefon: 041 780 70 60

Rogenmoser Bestattungen
6315 Oberägeri
www.rogenmoser-bestattungen.ch
Telefon: 041 750 30 01

Jöri & Partner Bestattungen GmbH
6330 Cham
www.joeriundpartner.ch
Telefon: 041 780 20 80

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Anschlagkasten beim Rathaus und beim Friedhof Erli sowie in den drei Zuger Zeitungen. Auf Ihren Wunsch kann auf die amtliche Publikation verzichtet werden.

BESTATTUNGSKOSTEN

Die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner im Friedhof Erli erfolgt auf Kosten der Einwohnergemeinde Steinhausen.

In dieser Leistung sind eingeschlossen:

- Amtliche Publikation
- Transport des/r Verstorbenen innerhalb des Kantons
- Aufbahrung im Friedhofsgebäude Erli
- Überführung ins Krematorium
- Kremation
- Holzurne
- Rückführung der Urne vom Krematorium zum Friedhof Erli
- Grabplatz (ausser bei Urnenfamiliengräbern)
- Öffnen und Schliessen des Grabes

Weitere Leistungen werden den Angehörigen verrechnet.

Für eine auswärtige Bestattung werden die Kosten nicht übernommen.

FRIEDHOF

Telefon: 041 748 11 36

Unser Friedhof verfügt über folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- Urnengräber
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab
- Urnenfamiliengräber
- Gräber für Erdbestattungen

GRABSTÄTTE UND GRAB- UNTERHALT

In einem Grab mit Erdbestattung darf nicht mehr als ein Leichnam beerdigt werden - zusätzlich dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einem Urnengrab und in einer Urnennische dürfen max. zwei Urnen beigesetzt werden. Im Urnenfamiliengrab können maximal neuen Urnen bestattet werden.

Die Grabesruhe beträgt für alle Gräber 20 Jahre. Die Grabesruhe der Gräber und Urnennischen wird durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Urnenfamiliengräber. Sie bestehen mindestens 50 Jahre und danach so lange, wie die Grabesruhe von 20 Jahren zuletzt beigesetzte Urne dauert.

Nach Ablauf der Grabesruhe veranlasst die Friedhofscommission die Räumung der betreffenden Gräber. Die Räumung wird im Amtsblatt des Kantons Zug ausgeschrieben. Es werden immer alle Gräber einer ganzen Grabreihe aufgehoben.

Der Grabunterhalt sowie die individuelle Bepflanzung werden nicht durch die Gemeinde Steinhausen erledigt. Wird ein Grab vernachlässigt und trotz Aufforderung die individuelle Grabbepflanzung nicht ordentlich unterhalten, so wird die Grundbepflanzung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen vervollständigt.

ERBSCHAFTSWESEN

Telefon: 041 748 11 08

E-Mail: praesidiales@steinhausen.ch

VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN

Hinterlegung im gemeindlichen Depot

Einwohnerinnen und Einwohner von Steinhausen können Verfügungen von Todes wegen (Testamente sowie auch Ehe- und/oder Erbverträge) im Depot der Erbschaftsbehörde hinterlegen. Die Depotgebühr beträgt einmalig CHF 30.00.

Bei einem Wohnortswechsel sind die hinterlegten Dokumente abzuholen und am neuen Wohnort zu hinterlegen.

Einreichen

Alle Verfügungen von Todes wegen sind der Erbschaftsbehörde beim Tod des Verfassers unverzüglich einzureichen, auch wenn sie als ungültig erachtet werden (Art. 556 ZGB). Diese Pflicht gilt für alle Personen, die eine solche Verfügung aufbewahren oder auffinden. Sind mehrere Verfügungen vorhanden, sind alle gleichzeitig einzureichen. Werden Dokumente verspätet oder gestaffelt eingereicht, kann dies zusätzlichen Aufwand verursachen und zu weiteren Gebühren führen.

Eröffnung

Wir eröffnen die eingegangenen Verfügungen von Todes wegen so rasch wie möglich, in der Regel gemeinsam. Die Eröffnung erfolgt ohne Prüfung der inhaltlichen Gültigkeit und wird allen berechtigten Personen schriftlich mitgeteilt; Vermächtnisnehmern nur auszugsweise. Gehen nachträglich weitere Verfügungen ein, ist eine zusätzliche Eröffnung erforderlich. Diese wird separat durchgeführt und ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Willensvollstrecker

Ist in einer Verfügung von Todes wegen ein Willensvollstrecker bestimmt, so hat dieser, sofern er das Amt antritt, folgende Aufgaben zu erledigen:

- Verwaltung der Erbschaft (Schulden bezahlen, Vermächtnisse ausrichten, Durchführung oder Vorbereitung der Teilung)
- Auskunftspflicht gegenüber Erbinnen / Erben

Diese Aufgaben sind immer im Sinne des letzten Willens des Erblassers auszuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten (Art. 517/518 ZGB).

Wir fragen den Willensvollstrecker an, ob er das Amt annehmen will. Damit sich der Willensvollstrecker für seine Aufgabe ausweisen kann, stellen wir ihm einen Willensvollstreckerausweis aus.

Die Erben können bei Vorhandensein eines Willensvollstreckers nicht selber über den Nachlass verfügen.

Anordnung im Todesfall

Wir empfehlen Ihnen, eine sogenannte "Anordnung / Weisungen im Todesfall" zu verfassen. In dieser wird festgehalten, wer im Todesfall zu benachrichtigen ist, wie der Verstorbene bestattet werden soll und wo ein Testament / Ehe- und Erbvertrag deponiert ist. Ohne diese Anordnung handeln Verwandte und Behörden nach eigenem Gutdünken. Die Anordnung ist **getrennt vom Testament** schriftlich festzuhalten.

Bei Wohnsitz in Steinhausen hinterlegen Sie diese Anordnung am Besten bei uns.

ERWERB UND AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT

Erwerb

Mit dem Tode des Erblassers geht die Erbschaft als Ganzes kraft Gesetzes an die Erben über (Art. 560 ZGB). Über den Nachlass darf man so lange nicht verfügen, bis man sich sicher ist, dass man das Erbe antreten will.

Bei einem Erbantritt haftet der Erbe mit seinem gesamten Vermögen für alle Schulden des Erblassers.

Ausschlagung

Will man die Erbschaft nicht antreten, hat man **innert drei Monaten seit Kenntnis des Todes** des Erblassers beim Kantonsgericht des Kantons Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug, die Ausschlagung anzubringen (Art. 566/567 ZGB). Dabei ist zu beachten, dass eine Ausschlagung verwirkt, wenn man sich als Erbe vor Ablauf der Frist in die Angelegenheit der Erbschaft einmischt oder Handlungen vornimmt, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers erforderlich sind, oder wenn sich der Erbe Erbschaftssachen aneignet oder verheimlicht (Art. 571 ZGB).

Eine Fristverlängerung ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Eine Beurteilung der Fristverlängerung erfolgt durch das Kantonsgericht des Kantons Zug.

Haben Sie eine Erbschaft ausgeschlagen, so wird Ihr Anteil vererbt, wie wenn Sie den Erbgang nicht erlebt hätten - sozusagen wie wenn Sie vorverstorben wären. Somit ist die Ausschlagung auch für Ihre minderjährige Nachkommen einzureichen.

Siegelung / Sicherung

Eine Siegelung muss **sofort** nach Eintritt des Todesfalls durchgeführt werden. Für weitere Informationen dazu melden Sie sich bei uns.

INVENTARISATIONEN

Amtliches Steuerinventar

Die Aufnahme eines steuerlichen Nachlassinventars erfolgt im Auftrag der kantonalen Steuerverwaltung Zug. Nicht in jedem Todesfall ist die Aufnahme des Steuerinventars erforderlich. Gegebenenfalls werden Sie von der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich informiert. Mit der

Inventaraufnahme wird das gesamte Vermögen, bei Verheirateten das eheliche Vermögen, per Todestag als Bestandesaufnahme festgehalten. Die Inventaraufnahme wird mit mindestens einem Erben bzw. eines von den Erben ernannten Vertreters (z. B. Willensvollstrecker, Generalbevollmächtigter) durchgeführt und ist innert 30 Tagen zu erledigen.

Vor Aufnahme des Inventars darf nicht über die Vermögenswerte verfügt werden; auch nicht über Tresorfächer bei Banken. Kurz gesagt, sollte über das Vermögen so lange nicht verfügt werden, bis man "das Erbe" angetreten hat.

Erbschaftsinventar / Sicherungsinventar

In gewissen Fällen ist auch im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 553 ZGB) eine Inventaraufnahme vorgeschrieben (umfassend Verbeiständete, dauernde Abwesenheit ohne Vertretung eines Erben). Bei solchen Voraussetzungen ist die Erbschaftsbehörde zu orientieren.

ÖFFENTLICHES INVENTAR

Ein allfälliges Begehren über die Aufnahme eines öffentlichen Inventars muss

- von den gesetzlichen Erben innert eines Monats seit Bekanntwerden des Todes des Erblassers
- von eingesetzten Erben innert eines Monats seit amtlicher Mitteilung der Verfügung des Erblassers

beim Kantonsgericht des Kantons Zug gestellt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt «Öffentliches Inventar».

ERBENBESCHEINIGUNG

Zweck

In der Erbenbescheinigung (Erbschein) wird bestätigt, dass die aufgeführten Personen, unter Vorbehalt sämtlicher erbrechtlichen Klagen, als gesetzliche oder eingesetzte Erben anerkannt sind. Die Erbenbescheinigung spielt im Alltag eine wichtige Rolle, weil sie für die Erben oft die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen und sich zum Beispiel gegenüber Banken und Behörden auszuweisen.

Vorgehen

Die Erbenbescheinigung kann bei uns von jedem berechtigten Erben schriftlich (Online) gegen Gebühr bestellt werden.

Sie wird grundsätzlich frühestens nach Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist seit Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder seit Kenntnis des Todes ausgestellt.

Erklärung

Soll die Erbenbescheinigung vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist ausgestellt werden, benötigen wir eine schriftliche Annahmeerklärung aller Erben. Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigen sie, dass

- keine Verfügung von Todes wegen vorhanden ist bzw. dass die eröffnete Verfügung von Todes wegen, die einzige ist.
- die Erbschaft vorbehaltlos angetreten wird.
- sie Kenntnis haben, dass die Erbschaftsbehörde bei der Teilung nicht mitwirkt.

Todesschein ≠ Erbenbescheinigung

Ein amtlicher Todesschein wird vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass die Todesanmeldung des Heimes oder Spitals kein amtliches Dokument ist.

ERBSCHAFTSSTEUER

Ist voraussichtlich eine Erbschaftssteuer geschuldet, senden wir den Erben die Erbschaftsteuererklärung zu. Diese ist innert 90 Tagen vollständig ausgefüllt, mit den entsprechenden Belegen bei uns einzureichen.

TEILUNG

Die Teilung ist Sache der Erben. Die Erbschaftsbehörde macht keine Beratungen und wirkt dabei nicht mit. Bitte wenden Sie sich für diese Dienstleistungen an eine fachkundige Person.

CHECKLISTE – VORKEHRUNGEN IM TODESFALL

Benachrichtigung

- des Arztes (allenfalls mit Polizei bei Unfall, Verdacht auf Delikt/Suizid)
- der nächsten Angehörigen
- des Arbeitgebers oder Geschäftspartners
- des Bestattungsinstituts
- des eigenen Arbeitgebers

In den Unterlagen des Verstorbenen suchen nach

- einem Organspendeausweis
- Anordnungen für die Beerdigung

Wichtig

- Sind Haustiere zu versorgen?
- Gibt es sonstige Hinterlassenschaften, die sofort versorgt werden müssen?

Vor der Bestattung

- ☐ Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsamt des Wohnortes des Verstorbenen
- ☐ Kontaktaufnahme mit dem Pfarramt
- ☐ Gestaltung der Trauerfeier (Musiker, Lebenslauf, Blumenschmuck etc.)
- ☐ Reservation Restaurant (Leidmahl)
- ☐ Gestaltung Todesanzeige und Anzeigeauftrag an Zeitung
- ☐ Gestaltung Leidzirkulare und Auftrag an Druckerei (Adressliste für Versand zusammenstellen)
- ☐ Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) einreichen
- ☐ evtl. Sicherungsmassregeln ergreifen (Vollmachten widerrufen, Siegelung oder Aufnahme eines Sicherungsinventars beantragen)

Nach der Bestattung

- ☐ Gestaltung Danksagung und Anzeigeauftrag an Zeitung (Versand an Verwandte und Bekannte)
- ☐ Abklärung wie es um den Nachlass steht (Überschuldung?). Allenfalls öffentliches Inventar verlangen oder Ausschlagung vornehmen (☞ Fristen beachten, siehe unter Erbschaftswesen in dieser Broschüre)
- ☐ Kontaktaufnahme mit Erbschaftsbehörde/-amt des Wohnortes des Verstorbenen zur Klärung offener Fragen und allenfalls zur Bestellung der Erbenbescheinigung. Die Behörde wird üblicherweise **nicht** aktiv.

- ☐ Information an folgende Stellen (allenfalls Verträge kündigen)
 - ☐ Vermieter der Wohnung
 - (☞ Auflösung oder Änderung Mietverhältnis, siehe auch Art. 266i OR)
 - ☐ Banken / Vermögensinstitute
 - ☐ Versicherungen (Krankenkasse, Lebensversicherung, Unfallversicherung, Ausgleichskasse (AHV/IV), Pensionskasse, Auto- und Privathaftpflichtversicherung, Hausratversicherung etc.)
 - ☐ Post
 - ☐ Telefon-, Handy-, Radio- und TV-Anschluss
 - ☐ Elektrizität
 - ☐ Strassenverkehrsamt bei gemeldeten Fahrzeugen
 - ☐ Kreditkartenverträge
 - ☐ Leasingverträge
 - ☐ Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements
 - ☐ Fitnessabonnement
 - ☐ Abonnemente des öV (Halbtax und GA)
 - ☐ Mitgliedschaften in Vereinen
 - ☐ Diplomatische Vertretungen informieren (bei nicht gemeldeten ausländischen Personen oder bei immatrikulierten ausländischen Personen)
 - ☐ weitere Amtsstellen kontaktieren
- ☐ Witwen-/Witwer- und Waisenrenten anmelden bei
 - ☐ AHV-Ausgleichskasse
 - (☞ Fragen: AHV Zweigstelle der Gemeinde Steinhausen, 041 748 11 11)
 - ☐ Pensionskasse
 - ☐ Unfallversicherung
 - ☐ Auszahlung des Todesfallkapitals oder der Versicherungssumme bei der Bank/Versicherung beantragen, bei welcher der Verstorbene ein Freizügigkeitsguthaben/-police und/oder ein Säule-3a-Konto bzw. eine Säule-3a-Versicherung hatte.
- ☐ Schulden begleichen
- ☐ evtl. steuerliche Nachlassinventarisierung durchführen
- ☐ unterjährige Steuererklärung ausfüllen
- ☐ Wohnungsräumung organisieren
- ☐ evtl. Erbschaftssteuererklärung ausfüllen
- ☐ Grabstein bestellen (☞ Bestattungs- und Friedhofreglement beachten)
- ☐ Grabunterhaltsvertrag abschliessen

- bei Grundeigentum: Anmeldung des Erbganges beim Grundbuchamt
(☞ Kanton Zug: Amt für Grundbuch und Geoinformation, Aabachstrasse 5, Postfach 857,
6301 Zug, Telefon 041 728 56 00)

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch